

STADT



RHEINBACH

Der Bürgermeister

Fachbereich V
Sachgebiet 62.2: Planung/Umwelt

Hausadresse: Stadtverwaltung · Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach
Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

<u>Sprechstunden:</u>	Mo.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr 14 ⁰⁰ -16 ³⁰ Uhr
	Die. + Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr
	Fr.	8 ⁰⁰ -11 ³⁰ Uhr
	Mi	geschlossen

Bürgerinfothek	Mo.-Mi.	8 ⁰⁰ -17 ⁰⁰ Uhr
	Do.	8 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Uhr
	Fr.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr

und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom / Zeichen	Mein Zeichen	Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.	Durchwahl	E-Mail
15.August 2013 / III B 1 – 30.63.05.02		Margit Thünker-Jansen	109	917-220	margit.thuenker-jansen@stadt-rheinbach.de

Stellungnahme der Stadt Rheinbach zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Stellen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Beteiligung im o.g. Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes.

Die Stadt Rheinbach gibt eine Stellungnahme zu folgenden Punkten des LEP-Entwurfes ab:

Ziel 4-3 Klimaschutzplan (S. 22),

Die Festlegung von Klimaschutzziele im Landesentwicklungsplan wird als fragwürdig angesehen.

Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind als bedeutsame Belange neben anderen Belangen zu berücksichtigen und können damit im Sinne einer Leitvorstellung als Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden.

Die sich aus dem Ziel ergebene Umsetzungspflicht von Festlegungen des Klimaschutzplanes widerspricht jedoch dem Verhältnis von Fachplanung zur Raumordnung. Ungeachtet dessen, dass der Klimaschutzplan NRW noch nicht vorliegt und es daher noch völlig offen ist, welche Inhalte des Plans für verbindlich erklärt werden, würde er gemäß der Systematik des Raumordnungsgesetzes als Fachplan selbst der Bindungswirkung raumordnerischer Festlegungen unterliegen.

Im vorliegenden Fall wird die Raumordnung ihrer Aufgabe, unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und auszugleichen nicht mehr gerecht. Durch die jeweiligen Planungsgeber wären Grundsätze oder Ziele zu beachten, die nicht im LEP selbst, sondern aufgrund einer Verordnung auf der Grundlage des Klimaschutzgesetzes für verbindlich erklärt worden sind. Ziele und Grundsätze müssen sich aber aus dem übergeordneten Plan selbst, also dem LEP, hinreichend bestimmt ergeben.

Fernsprechanchluss:
02226 / 917 - 0 (Zentrale)
Telefax-Nr.: 917 – 215

Konten der Stadtkasse Rheinbach:
Kreissparkasse Köln 045 803 707 (BLZ 370 502 99) IBAN: DE49 3705 0299 0045 8037 07 BIC: OKSDE33XXX
Raiffeisenbank Rheinbach 10 805 015 (BLZ 370 696 27) IBAN: DE47 3706 9627 0010 8050 15 BIC: GENODED1RBC

Da Umwelt- und Klimaschutz immer nur ein abwägungsrelevanter Aspekt neben anderen sein kann, würde eine Umsetzung der verbindlichen Ziele dem erforderlichen Abwägungsgebot widersprechen und zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen.

Ziel 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung (S.29) - Erläuterungen (s. 31)

Gegen das Abstellen auf eine unbekannte Berechnungsmethode zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs, die maßgeblich Einfluss auf die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten wird, bestehen erhebliche Bedenken.

Ziel 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsreserveflächen (S. 29) - Erläuterungen (S.32)

Das Ziel legt fest, dass vorgehaltene Siedlungsflächen, für die kein Bedarf mehr besteht und die noch nicht in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt wurden, wieder dem Freiraum zuzuführen sind. Dies soll in die Verantwortung der Regionalplanungsbehörden gestellt werden.

Die Entscheidung, Flächendarstellungen beizubehalten oder aufzugeben, muss jedoch zwingend in kommunaler Verantwortung bleiben, um über Spielräume und Entwicklungsmöglichkeiten für eine gestaffelte und nachhaltige Baulandentwicklung verfügen zu können.

Ziel 6.1-10 Flächentausch (S. 30) – Erläuterungen S. 35)

Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen. Der Flächentausch sollte daher als Grundsatz festgelegt werden, der einer Abwägung mit den konkreten örtlichen zugänglich bleibt.

Mit der Festlegung der verbindlichen Verpflichtung zum Flächentausch, wenn Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit planerisch gesicherten Baulands einschränken, wird die Planungshoheit der Gemeinde in unangemessener Weise beschränkt.

Zudem werden mit der ebenfalls als Ziel formulierten Rücknahmeverpflichtung von Siedlungsreserveflächen kaum noch Tauschflächen zur Verfügung stehen.

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 130)

Die Festlegung des Mindestflächenumfangs für Vorranggebiete zur Windenergienutzung beruht auf der „Potentialstudie Erneuerbare Energie NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV Fachbeitrag 40“.

Die Festlegung des Flächenumfangs als Ziel der Raumordnung wird kritisch gesehen, da viele relevante Kriterien, die Einfluss auf das Flächendargebot haben, in der Potentialanalyse nicht geprüft wurden, da sie entweder nicht verfügbar waren oder auf regionaler bzw. kommunaler Ebene konkretisiert werden müssen. Diese Kriterien konnten folglich nicht in die Abwägung einbezogen werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. ROG sind die Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben, die vom Träger der Raumordnung u.a. abschließend abgewogen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag